

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

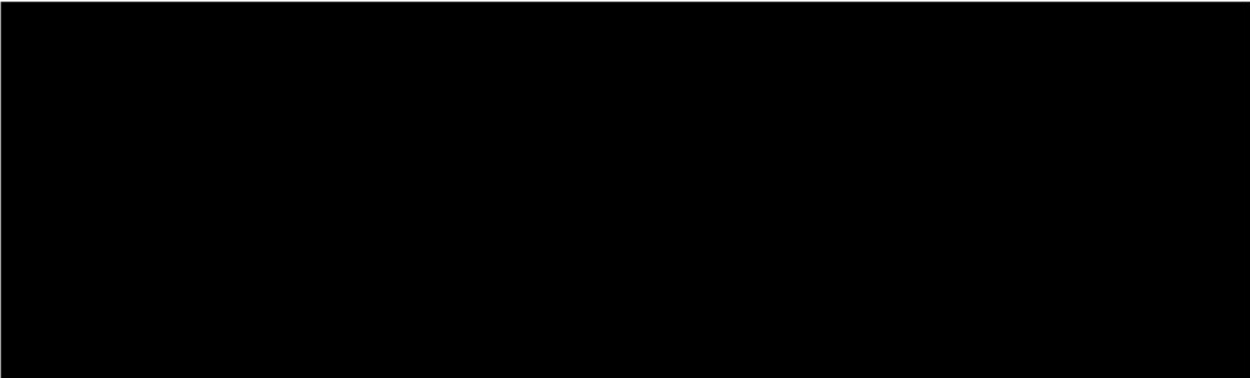
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 4/2015 vom 2. Januar 2015
(Az. 4400/73)

I. Gesundheitsuntersuchung und Krankenbehandlung

1. Gesundheitsuntersuchungen (§ 57 HmbStVollzG, § 57 HmbJStVollzG, § 42 HmbUVollzG, § 53 HmbSVVollzG) und Krankenbehandlung (§ 58 HmbStVollzG, § 58 HmbJStVollzG, § 42 HmbUVollzG, § 54 HmbSVVollzG)), die nicht von den Ärztinnen und Ärzten der Anstalten durchgeführt werden können, finden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt statt.
2. Entscheidungen über Verlegungen in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt oder ein externes Krankenhaus (§ 63 Absatz 2 HmbStVollzG, § 63 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 45 Absatz 2 HmbUVollzG, § 59 HmbSVVollzG) treffen die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte. Die Entscheidung ist dem Zentralkrankenhaus mitzuteilen.
3. Außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte ist ggf. der kassenärztliche Notfalldienst zu rufen.
4. Weigern sich Gefangene und Untergebrachte die anstaltsärztliche Hilfe in der Anstalt oder die Hilfe des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt in Anspruch zu nehmen, sind sie durch die Ärztin oder den Arzt über die möglichen Folgen der Weigerung zu belehren. Weigerung und Belehrung sind zu dokumentieren.
5. Gefangene und Untergebrachte, die sich im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt befinden und ihre Behandlung dort verweigern, werden nur dann zurückverlegt, wenn dies unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes sowie der medizinischen Versorgung in der Stammanstalt aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist.


II. Bewachung

- 1.
- 

- 
2. Die Stammanstalten der zu bewachenden Gefangenen und Unterbrachten führen sowohl bei Ausführungen als auch bei stationären Aufenthalten die Bewachung in eigener Zuständigkeit durch. Die Untersuchungshaftanstalt übernimmt die Bewachung, wenn die Gefangenen und Unterbrachten aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt zu medizinischen Zwecken ausgeführt werden oder in ein öffentliches Krankenhaus verlegt worden sind, nur dann, wenn dies nicht 24 Stunden vorher angekündigt worden war. Diese Regelung gilt für maximal 24 Stunden, danach übernimmt die Stammanstalt die Bewachung.
 3. Als Stammanstalt gilt bei festgenommenen Strafgefangenen und Unterbrachten, die unmittelbar nach der Festnahme oder aus der Untersuchungshaftanstalt in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden, die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt. Bei festgenommenen Gefangenen und Unterbrachten, für die eine Anstalt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, führt die Untersuchungshaftanstalt die Bewachung durch.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 120/2009 zu § 63 HmbStVollzG vom 22. Oktober 2009 (Az. 4553/1-8), die AV Nr. 113/2009 zu § 63 HmbJStVollzG vom 22. Oktober 2009 (Az. 4553/1-8) und die AV Nr. 18/2010 zu § 45 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.02).

gez. 
Datum: 2. Januar 2015